

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 16 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — (GBl. II S. 895) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 72
— Saatgut von Hackfrüchten —
vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferungen von Saatgut von

Zuckerrüben
Futterrüben
Kohlrüben
Herbstrüben
sowie Futtermöhren

gelten die in den Anlagen zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung sind Festpreise.

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Saatgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Emtestufe entspricht.

(2) Liefern die LPG, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete und sonstige Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) Rohware, so haben sie die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise für Saatgut der unter § 1 aufgeführten Erzeugnisse verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Das gilt auch, wenn die LPG, VEG und anderen Betriebe Rohware liefern

(2) Bei den Züchterabgabepreisen für Elite-Saatgut nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung handelt es sich um die Abgabepreise der Zuchtbetriebe. Die Züchtenabgabepreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Station des Empfängers. Wird vom Zuchtbetrieb ein Vermehrer mit der Erzeugung von Elite-Saatgut beauftragt, so ist dem Vermehrer der Erzeugerpreis für Elite-Saatgut zu zahlen.

(3) Die Erzeuger von Zucker- und Futterrübensaatgut erhalten zusätzlich zu den Erzeugerpreisen nach Spalte 4 der Anlage 1 sowie Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Anordnung einen Anbauförderungszuschlag von 40,— M/dt Zucker- und Futterrübensaatgut.

§ 4

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Zuckerfabriken) diesen vom Handelsaufschlag folgende Vergütung zu gewähren:

	Hochzucht Handelsaat	
	M/dt	M/dt
Zuckerrüben		
naturelles Saatgut	11,00	-
segmentiertes, kalibriertes und segmentiert/kalibriertes Saatgut	17,00	—
Futterrüben		
naturelles Saatgut	11,50	10,50
segmentiertes, kalibriertes und segmentiert/kalibriertes Saatgut	17,00	—
Kohlrüben	16,00	14,00
Herbstrüben	15,00	13,50
Futtermöhren	53,00	48,00

Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung von mehreren Verteilern erforderlich, so haben sich die Verteilerbetriebe die festgesetzten Vergütungen entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frei Sitz des Verteilerbetriebes zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn, zu vergüten.

(2) Aufkauf- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut, unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können folgende Kleinmengenzuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden:

bis 1 kg.....	20 %
über 1 kg bis 5 kg	15 %
über 5 kg bis 25 kg.....	8 %
über 25 kg bis 50 kg.....	4⑧/».